



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Motion der FDP-Fraktion: Standesinitiative zur Einsitznahme als Mitglied des Universitätskantons Basel-Landschaft in die Schweizerische Universitätskonferenz**

Datum: 9. November 2010

Nummer: 2010-380

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Motion der FDP-Fraktion: Standesinitiative zur Einsitznahme als Mitglied des Universitätskantons Basel-Landschaft in die Schweizerische Universitätskonferenz

vom 9. November 2010

1. Ausgangslage, Wortlaut der Motion

Am 20. September 2007 reichte die FDP-Fraktion eine Motion „Standesinitiative zur Einsitznahme als Mitglied des Universitätskantons Basel-Landschaft in die Schweizerische Universitätskonferenz“ mit folgendem Wortlaut ein (Nr. [2007/227](#)):

In den Erläuterungen des Regierungsrates (Abstimmung vom 11. März 2007) zur Genehmigung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel war unter anderem zu lesen: „Basel-Landschaft wird zum Universitätskanton. Als Universitätskanton wird Baselland zudem einen stärkeren Einfluss in der gesamtschweizerischen Hochschul- und Forschungspolitik erhalten.“

Seit dem 1. Januar 2007 ist der Kanton Basel-Landschaft nun Trägerkanton der Universität Basel. Trotzdem ist der Kanton Baselland nach wie vor nur als Gast bei der Schweizerischen Universitätskonferenz dabei. Das ist nach unserem Dafürhalten aus folgenden Gründen nicht haltbar:

In der Interkantonalen Universitätsvereinbarung wird unter Art. 2 Abs. 2 festgehalten: „Universitätskanton ist ein Vereinbarungskanton, der Träger einer anerkannten Universität oder einer vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Institution universitärer Lehre im Bereich der Grundausbildung ist.“ (Art. 2 des Hochschulförderungsgesetzes vom 22. März 1991) [abgelöst durch: Art. 3 Abs. 2 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999]

In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich ist unter Art. 5 die Zusammensetzung festgeschrieben: Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz sind: die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone.

Die Universitätskantone sind in der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz unter Art. 11 [richtig: Art. 1] Abs. 2 aufgelistet – leider muss man feststellen, dass der Kanton Basel-Landschaft bis heute nicht als Universitätskanton geführt wird.

Nach dem Ja des Stimmvolkes des Kantons Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ist die Verordnung den neuen Gegebenheiten zwingend anzupassen: Die

rechtlichen Grundlagen sind gegeben – der Kanton Basel-Landschaft muss als Universitätskanton aufgeführt werden.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, unverzüglich eine Vorlage für eine Ständesinitiative des Landrates (gemäss Art. 160 Abs. 1 BV i.V.m § 67 Abs. 1 lit. b KV) mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:

Die Verordnung des Universitätsförderungsgesetzes sei unter Art. 11 [richtig: Art. 1] Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

2 Universitätskantone sind die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen. Am [30. Oktober 2008](#) hat der Landrat die Motion stillschweigend überwiesen.

2. Aktuelle Situation

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), das Organ des Bundes und der Universitätsträgerkantone zur Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich, hat dem Kanton Basel-Landschaft am 6. April 2006 in Anerkennung seines grossen hochschulpolitischen Engagements ab Inkrafttreten des Universitätsvertrags den Status als ständiger Gast ohne Stimmrecht zuerkannt. Dies entspricht dem Status, den der Kanton Luzern vor seiner Anerkennung als Universitätskanton in der SUK innehatte. Die SUK hat in Aussicht gestellt, eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht zu prüfen, wenn der Bundesrat die Anerkennung als Universitätskanton ausgesprochen hat. Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt seitdem an den Sitzungen und Klausuren der SUK teil. Die Leiterin der Stabsstelle Hochschulen ist ständiger Gast ohne Stimmrecht in den Sitzungen der Dienstchefs der SUK, d.h. der zuständigen Mitarbeitenden der Bildungsdirektionen.

Der Bund – beziehungsweise der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) – hat den Antrag auf Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) und der entsprechenden Verordnung (UFV) im Dezember 2007 abgelehnt.¹ Dies nach einer grundsätzlich positiven Aufnahme eines ersten Gesuchs im Jahre 2005 zur Zeit der Vorbereitung des Staatsvertrags. Er begründete seine Ablehnung damit, dass paritätische Mitträgerschaften und deren Einfluss auf die Stimmengewichtung bei der Beschlussfassung in der Schweizerischen Universitätskonferenz nicht geregelt seien. Diese Fragen würden jedoch im Entwurf des Bundesrats zum neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) diskutiert. Mitten im laufenden Prozess eine bundesseitige Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton in Angriff zu nehmen, würde wichtige Entschiede vorwegnehmen und dem Geist der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen widersprechen.

Der Regierungsrat hat in der Folge die Anliegen der Motion im Prozess der Erarbeitung des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) sowie in die Diskussionen um das neue Hochschulkonkordat einge-

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999 (SR 414.20); Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz (UFV) vom 13. März 2000 (SR 414.201).

bracht (mehrere Stellungnahmen, u.a. Vernehmlassung zum HFKG vom 29. Januar 2008 (RRB Nr. 0163 vom 29. Januar 2008). Er wurde dabei vom Partnerkanton Basel-Stadt nachdrücklich unterstützt.

Das vom Bundesrat vorgelegte neue Bundesgesetz sowie die gegenwärtig laufenden Beratungen in den eidgenössischen Räten lassen absehen, dass die berechtigten Anliegen des Kantons Basel-Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ausserdem wird sich das Inkrafttreten der neuen Gesetzeswerke – Bundesgesetz, Hochschulkonkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung Bund / Kantone – gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan voraussichtlich deutlich verzögern. Es erscheint dem Regierungsrat daher nach wie vor gerechtfertigt, vom Bundesrat eine Anerkennung auf der Basis der bestehenden Gesetze zu verlangen, auch wenn dies eine Anpassung der aktuell geltenden Verordnung erfordert.

3. Rechtliche Auswirkungen

Um über die vollen Rechte in der nationalen und interkantonalen Hochschulkoordination zu verfügen, müsste der Kanton Basel-Landschaft nach Anerkennung durch den Bundesrat als Hochschulkanton dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beitreten (Landratsbeschluss aufgrund entsprechender Vorlage). Gemäss Art. 11 dieses Konkordats kann jeder Universitätskanton beitreten. Der Beitritt wird dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitgeteilt.

Aus dem Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination ergeben sich für den Kanton Basel-Landschaft finanzielle Folgen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den rechtlichen Grundlagen² verfügt die SUK über ein Jahresbudget von rund CHF 1'600'000.-. Die Universitätskantone tragen zu gleichen Teilen 50% der Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz. Der Kanton Basel-Landschaft hätte bei Vollmitgliedschaft in der SUK somit jährlich rund CHF 72'500.- beizusteuern.

Im Weiteren übernehmen die Universitätskantone ebenfalls zu gleichen Teilen 50% der Kosten für Aufgaben, welche die SUK an die CRUS (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten) delegiert. Die CRUS verfügt über ein Jahresbudget von rund CHF 1 Mio. für diese Aufgaben. Der Kanton Basel-Landschaft hätte jährlich ca. CHF 45'500.- beizutragen.

Darüber hinaus haben der Bund und die Universitätskantone gemäss Art. 7 Abs. 2 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizer Hochschulen (OAQ) eingesetzt. Die Konkordatskantone tragen höchstens 50% des beitragsberechtigten Aufwands des OAQ. Gemäss Art. 23 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung basiert der Schlüssel für die Aufteilung der Betriebskosten je zur Hälfte auf der Anzahl Studierender und auf der Zahl des gesamten Universitätspersonals. Für die Universität Basel hat der Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2011 zu diesem Zweck einen Betrag von CHF 116'011.- im Budget eingestellt. Bei Vollmitgliedschaft im Konkordat würde sich der Kanton Basel-Landschaft zu 50% an diesem Betrag beteiligen.

² Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999 (SR 414.20), Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000.

Unter der Voraussetzung, dass keine Änderung der rechtlichen Grundlagen mit der Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton einhergehen würde, müsste der Kanton Basel-Landschaft als Folge der Anerkennung als Universitätskanton von einer jährlichen finanziellen Mehrbelastung von rund CHF 180'000.- ausgehen.

Der Betrag ist aktuell nicht im Budget eingestellt. Das Budget der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wäre im Rahmen einer Landratsvorlage betreffend Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 um diesen Betrag zu erhöhen.

5. Weiteres Vorgehen

Das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) befindet sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung. Der Ständerat hat das Geschäft als Erstrat im September 2010 behandelt und dabei zahlreiche Änderungsanträge seiner Kommission teilweise kontrovers beraten und beschlossen. Der Regierungsrat wird den Landrat im Hinblick auf die Beschlussfassung über den dannzumal erreichten Stand der Debatten in der Vereinigten Bundesversammlung in Kenntnis setzen und dem Landrat allfällig aus den Debatten resultierende Anpassungen am Wortlaut der Standesinitiative unterbreiten.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Die Motion [2007/227](#) der FDP-Fraktion als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 9. November 2010

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilage:

Entwurf Schreiben „Standesinitiative betreffend Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton“



LIESTAL,

DER LANDRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Vereinigte Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am **xxx** hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 eine Standesinitiative betreffend Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton mit folgendem Wortlaut einzureichen:

„Der Bund wird ersucht, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz wie folgt zu ergänzen:

Universitätskantone sind die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.“

Begründung der Standesinitiative

Der Kanton Basel-Landschaft ist seit 1. Januar 2007 paritätischer Mitträger der Universität Basel. Die Trägerschaft beruht auf dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 27. Juni 2006, der von beiden Parlamenten und in Baselland in einer Volksabstimmung mit einer eindrücklichen Mehrheit von 85% genehmigt wurde. Der Staatsvertrag ersetzt das Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt.

Basierend auf dem Staatsvertrag genehmigen die Parlamente beider Kantone die mehrjährigen Leistungsaufträge und Globalbeiträge sowie die Investitionsbeiträge für die Universität Basel. Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Beiträge an die Universität seit 2007 bedeutend erhöht. So finanzierte er die Universität Basel in der Leistungsperiode 2007-2009 mit insgesamt CHF 393.7 Mio., und für die Leistungsperiode 2010-2013 hat er einen verbindlichen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 600.3 Mio. genehmigt. Zudem hat sich der Kanton Basel-Landschaft staatsvertraglich dazu verpflichtet, künftige Investitionen in die Infrastruktur der Universität zur Hälfte mitzufinanzieren. Namentlich für die Life Sciences wird Baselland, zusammen mit Basel-Stadt, in den kommenden Jahren bedeutende Investitionen für den Wissens- und Wirtschaftsstandort Schweiz tätigen. Einen Neubau mit einer Gesamt-

investitionssumme von rund CHF 300 Mio. haben die Parlamente im Jahr 2009 bereits genehmigt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat in den letzten Jahren sein Engagement für den Hochschul- und Innovationsplatz Schweiz deutlich verstärkt. Dies nicht nur mit der Trägerschaft der Universität und den Konkordaten zur Hochschulfinanzierung, sondern auch mit der Trägerschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und den substanziellen Beiträgen zum Aufbau des Department of Biosystems Science and Engineering der ETHZ sowie des CSEM Muttenz.

Die Möglichkeit der Mitsprache des Kantons Basel-Landschaft in den hochschulpolitischen Organen entspricht jedoch in keiner Weise seinem nachgewiesenen finanziellen, institutionellen und ideellen Engagement. Der Bund – bzw. der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) – hat den Antrag auf Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) und der entsprechenden Verordnung (UFV) im Dezember 2007 abgelehnt. Dies nach einer grundsätzlich positiven Aufnahme eines ersten Gesuchs im Jahre 2005 zur Zeit der Vorbereitung des Staatsvertrags. Die Anerkennung durch den Bund ist Voraussetzung für die stimmberechtigte Einsitznahme in die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), das Organ des Bundes und der Universitätsträgerkantone zur Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich.

Der zuständige Bundesrat begründete seine Ablehnung damit, dass paritätische Mitträgerschaften und deren Einfluss auf die Stimmengewichtung bei der Beschlussfassung in der Schweizerischen Universitätskonferenz nicht geregelt seien. Diese Fragen würden jedoch im Entwurf des Bundesrates zum neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) diskutiert. Mitten im laufenden Prozess eine bundesseitige Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton in Angriff zu nehmen, würde wichtige Entscheide vorwegnehmen und dem Geist der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen widersprechen.

Das den eidgenössischen Räten vom Bundesrat unterbreitete Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) führt die gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen in den Artikeln 6 bis 19 auf. Oberstes hochschulpolitisches Organ gemäss HFKG ist die Schweizerische Hochschulkonferenz in der Zusammensetzung als Plenarversammlung oder als Hochschulrat. Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. In ihr sind alle Kantone sowie der Bund vertreten. Der Hochschulrat hingegen ist zuständig für die Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen, u.a. die gesamtschweizerische hochschulpolitische Planung, die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen oder die Gewährung projektgebundener Beiträge. Er setzt sich gemäss Art. 9 HFKG zusammen aus dem zuständigen Mitglied des Bundesrates sowie aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen. Im Hochschulrat sind diejenigen Kantone vertreten, welche die Hauptlast der Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems tragen.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben in ihren Vernehmlassungsantworten zum HFKG darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Zusammensetzung des Hochschulrates falsche Signale für die Steuerung des schweizerischen Hochschulsystems gesetzt werden. Zwar sollen im Hochschulrat die Kantone vertreten sein, welche die Hauptlast der Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems tragen, die Möglichkeit des Einsitzes

in den Hochschulrat und das System der Stimmengewichtung gemäss Art. 15 Abs. 1 tragen diesem Anliegen jedoch nur ungenügend Rechnung.

Ursprünglich war vorgesehen, das HFKG im Jahre 2012 in Kraft zu setzen. Bereits heute ist absehbar, dass sich das Inkrafttreten des HFKG verzögern wird und dass das Gesetz etappenweise implementiert wird. Der Ständerat (Erstrat) hat zahlreiche Änderungsanträge seiner vorberatenden Kommission teilweise kontrovers beraten und beschlossen, darunter auch die Rolle und das Gewicht der Kantone. Das Organisationsmodell wird voraussichtlich auch im Nationalrat nochmals zur Debatte stehen. Ein seitens der Vereinigten Bundesversammlung geändertes Gesetz dürfte einen erneuten Diskussionsprozess in den Kantonen zur Formulierung des Hochschulkonkordats – dem nötigen Gegenstück zum Gesetz – auslösen. Bis zum Inkrafttreten des Hochschulkonkordats und der Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 6 HFKG) zwischen Bund und Kantonen werden noch Jahre vergehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bestehenden hochschulpolitischen Organe weiter bestehen und wesentliche Vorentscheidungen, nicht zuletzt zu den künftigen Finanzierungsmodalitäten, treffen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist seit 2007 paritätischer Mitträger der Universität Basel. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, die finanziell weit weniger zum Hochschulsystem Schweiz beitragen, ist er vom Bundesrat nicht als Universitätskanton anerkannt und verfügt lediglich über einen Gaststatus ohne Stimmrecht in der Schweizerischen Universitätskonferenz, in welcher wichtige Weichenstellungen für den Hochschulbereich vorgenommen werden.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt aus diesem Grund die Anerkennung als Universitätskanton durch den Bundesrat im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Antrag

Der Landrat bittet Sie – auch im Namen des Regierungsrates – der Standesinitiative zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES LANDRATES
Die Präsidentin:

Der Landschreiber: